

**CANDRIAM BONDS**  
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts  
(„SICAV“)  
5, Allée Scheffer  
L-2520 Luxemburg  
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B-30659

Luxemburg, den 29. Januar 2025

**MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat möchte Sie über die folgenden Themen informieren:

**1. Verschmelzung der Klassen „LOCK\*\*“ der verschiedenen Teilfonds mit der Klasse „Classique“ derselben Teilfonds**

Der Verwaltungsrat hat die Verschmelzung der Klasse „LOCK\*\*“ der nachfolgend bezeichneten Teilfonds beschlossen, da sich das Vermögen dieser Klasse nicht erhöht, sondern auf einem für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung unzureichenden Niveau stagniert. Diese Form der Anteilklasse hat bei den Anlegern kein ernsthaftes Interesse geweckt, und die Verwaltungsgesellschaft geht auch künftig von einem lediglich geringen Interesse aus.

ÜBERNOMMENE KLASSE							ÜBERNEHMENDE KLASSE					
Teilfonds	Klasse	Anteil	Währung	Verwaltungs-kosten und sonstige administrative und betriebliche Aufwendungen	Trans-aktions-kosten		Teilfonds	Klasse	Anteil	Währung	Verwaltungs-kosten und sonstige administrative und betriebliche Aufwendungen	Trans-aktions-kosten
Candriam Bonds Emerging Markets	LOCK	Thes.	USD	1,43%	0,32%	=>	Candriam Bonds Emerging Markets	Classique	Thes.	USD	1,41%	0,32%
	LU0574791835*							LU0083568666				
Candriam Bonds Euro High Yield	LOCK	Thes.	EUR	1,51%	0,23%	=>	Candriam Bonds Euro High Yield	Classique	Thes.	EUR	1,49%	0,23%
	LU0574792569*							LU0012119607				

Die übrigen Merkmale der Klasse „Classique“ des übernehmenden Teilfonds sind den Merkmalen der Klasse „LOCK\*\*“ desselben Teilfonds ähnlich (Form der Anteile, kein Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung) - ausgenommen von besonderen Gebühren in Verbindung mit dem Mechanismus der Klasse „LOCK\*\*“, die nur von der Klasse „LOCK\*\*“ erhoben werden.

Für die Klasse „Classique“ gilt eine Zeichnungsgebühr (max. 2,5 %), die jedoch im Rahmen der Verschmelzung nicht erhoben wird.

Die Anteilinhaber der übernommenen Klasse können bis zum **3. März 2025 um 12:00 Uhr** die Rücknahme ihrer Anteile beantragen, welche kostenfrei ist (mit Ausnahme der Steuern und Abgaben, die von den Behörden des Landes erhoben werden, in dem die Anteile verkauft werden), oder die Umschichtung ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV beantragen.

Anteilinhaber, die dieses Recht innerhalb der geltenden Frist nicht ausgeübt haben, können ab dem **5. März 2025, 12:00 Uhr**, ihre Rechte als Anteilinhaber der übernehmenden Klasse ausüben.

Das Umtauschverhältnis wird festgelegt, indem der Nettoinventarwert der Anteile der übernommenen Klasse durch den Nettoinventarwert der Anteile der übernehmenden Klasse geteilt wird (das »Umtauschverhältnis«).

Das Umtauschverhältnis wird am **4. März 2025** (der »Berechnungstag«) auf Grundlage der Nettoinventarwerte vom **3. März 2025** berechnet.

Die Verschmelzung tritt zum **4. März 2025** (der »Verschmelzungstermin«) in Kraft. Dieser Tag ist auch der Tag des ersten Nettoinventarwerts der übernehmenden Klasse, der am **5. März 2025** unter Berücksichtigung der übernommenen Klasse berechnet wird.

**CANDRIAM BONDS**  
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts  
(„SICAV“)  
5, Allée Scheffer  
L-2520 Luxemburg  
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B-30659

Das geltende Umtauschverhältnis wird den Anteilhabern der übernommenen Klasse so schnell wie möglich nach der Verschmelzung mitgeteilt.

*\*Diese Anteilklasse ist in Deutschland nicht für den Vertrieb zugelassen.*

## 2. Anpassung des prozentualen Anteils für Investitionen mit ökologischen/sozialen Merkmalen

Die Anteilhaber der Teilfonds **Candriam Bonds Euro High Yield** und **Candriam Bonds Global High Yield** werden darüber informiert, dass der prozentuale Anteil von Investitionen mit ökologischen und sozialen Merkmalen am gesamten Nettovermögen der Teilfonds von mindestens 60 % auf nunmehr mindestens 50 % geändert wurde. Diese Anpassung ist im Wesentlichen auf eine Änderung des Anlageuniversums am Markt für Hochzinsanleihen zurückzuführen. Die veröffentlichten vorvertraglichen Informationen der beiden Teilfonds wurden entsprechend aktualisiert.

## 3. Verbot von Double-Dipping

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass, falls ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA erwirbt, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen. **Ebenso werden von diesem zugrunde liegenden OGAW oder sonstigen OGA keine Gebühren für die Finanzverwaltung bei dieser Investition erhoben.**

## 4. Aktualisierung der Risikofaktoren

Die Anteilhaber werden aufgefordert, die Risikofaktoren in der technischen Beschreibung des Teilfonds, in den sie investiert sind, nach der Aktualisierung aufmerksam zu lesen.

\*\*\*\*\*

Diese Änderungen treten am **3. März 2025** in Kraft.

Anteilhaber, die mit den vorstehend erläuterten Änderungen unter Ziffer 1. und 2. nicht einverstanden sind, haben innerhalb eines Monats ab dem **31. Januar 2025** die Möglichkeit, ihre Anteile gebührenfrei zur Rücknahme einzureichen.

\*\*\*\*\*

Der Prospekt vom **3. März 2025**, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Basisinformationsblätter der SICAV sind kostenfrei in Papierform am Sitz der SICAV und bei der Einrichtung für Anleger in Deutschland gemäß Art. 92 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 (Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg) erhältlich oder im Internet abrufbar unter: <https://www.candriam.lu/en/private/funds-search#>.

Der Verwaltungsrat